



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



ENTWURF

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie

Vom 15. März 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80), geändert durch Satzung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1847), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Position angefügt:

„Anhang“

2. Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der in Satz 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.“

3. In § 2 Abs. 5 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Worte „oder an Fachhochschulen“ eingefügt.

- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder Fachhochschule“ eingefügt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fachlich einschlägige Abschlußprüfungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 sind:

1. das Diplom an einer Universität oder Fachhochschule oder der an einer Universität oder Fachhochschule erworbene Masterdegree in Biologie oder anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten;
2. das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Biologie oder in anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten;
3. eine vom Fachbereichsrat auf Antrag des Kandidaten
 - a) als fachlich einschlägige Abschlussprüfung anerkannte Diplomprüfung beziehungsweise ein Staatsexamen in einem nicht natur-

wissenschaftlichen Fachgebiet,

- b) als fachlich einschlägig und gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung an einer Universität oder an einer Fachhochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des Auslandes; die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; in Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören;

die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind; die Entscheidung über solche Leistungen wird vom Fachbereichsrat getroffen; dabei dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 7 Satz 5 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs.2“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 6“ durch „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.
- c) In Abs. 12 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 6“ durch „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.

6. In § 9 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrers“ durch „Professors (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ ersetzt.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die mündliche Prüfung wird vom ersten und zweiten Gutachter sowie von zwei weiteren, vom Dekan bestimmten Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Der Dekan benennt außerdem einen Vertreter. ³Den Vorsitz führt der erste Gutachter.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Kandidaten in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.

(3) ¹Das Rigorosum ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Kandidat sein Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie moderne Entwicklungen

seines Faches kennt. ²Ist das Thema der Dissertation aus dem Bereich der Fachdidaktik der Biologie entnommen, so muss die mündliche Prüfung sich auch auf biologische Fachfragen erstrecken, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen. ³Das Rigorosum dauert etwa eine Stunde.

(4) Die Disputation besteht aus einem 30-minütigen öffentlichen Vortrag, einer anschließenden zehnmütigen öffentlichen allgemeinen Aussprache, in der alle Anwesenden Fragen stellen können und einer darauffolgenden 30-minütigen Prüfung, während der nur die Prüfer frageberechtigt sind.

(5) ¹Zur mündlichen Prüfung sind Hochschullehrer der Fakultät und, sofern der Kandidat zustimmt, Doktoranden der Fakultät als Zuhörer zugelassen. ²Ein vom Dekan beauftragter Prüfer fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(6) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer gemäß § 10. ²Bei Uneinigkeit wird die Note aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der einzelnen Noten errechnet; § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Note ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁴Erreicht der Kandidat auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „rite“ (3,49), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(7) ¹Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate und muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gestellt werden.

(8) ¹Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. ²Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.“

9. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 15 Abs. 6“ durch „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 2 Satz 5“ durch „§ 11 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.“

- c) Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei einer Abgabe nach Abs. 4 kann der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabefordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von zwei Jahren, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden. ⁴Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.“

11. Der Promotionsordnung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen,
 3. der Kandidat sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen und

4. der Ludwig-Maximilians-Universität München im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Promotion keine Kosten entstehen.

- II. ¹Die Vereinbarung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von dem Betreuer der Dissertation, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Präsidenten bzw. Rektor der ausländischen Universität als auch von dem Betreuer, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.

- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält der Kandidat den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Der Kandidat erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2007, Nr. IA3-H/189/07.

München, den 15. März 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. März 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. März 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2007.